

# Finanzordnung des Kreativwirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.

## §1 Finanz- und Haushaltsplanung

1. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
2. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister entworfen und im Vorstand beraten.
3. Der Haushaltsplan ist jährlich fortzuschreiben.
4. Der Haushaltsplan ist nach Verabschiedung durch den Vorstand in geeigneter Form vereinsintern bekannt zu geben.

## §2 Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
3. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 50 Euro jährlich, freiwillig kann auch ein höherer Beitrag gezahlt werden.
4. Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden (Studenten, Azubis) und noch keinen Berufsabschluss vorweisen, zahlen einen verminderten Jahresbeitrag von 25 Euro. Mit erfolgreichem Abschluss geht die Mitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft über. Die Mitglieder erbringen unaufgefordert die erforderlichen Nachweise.
5. Für Mitgliedsunternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern und Institutionelle Mitglieder beträgt der Beitrag abweichend von Absatz (3) 150 Euro jährlich.
6. Die Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Das laufende Kalenderjahr wird bis zum 30.6. voll berechnet, ab dem 1.7. mit der Hälfte des Beitrags.
7. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Vorstand. Kosten für Fehl- oder Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Vorstand kann auf Antrag abweichende Beitragshöhen für einzelne Mitglieder beschließen. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

## §3 Mittel und Ausgaben

1. Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in seiner Satzung (Satzung §2) festgelegten Ziele verwendet werden.

## §4 Inkrafttreten und Änderung

1. Die Finanzordnung tritt am 15.08.2015 in Kraft.
2. Die Finanzordnung wird mit der absoluten Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlossen und geändert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 14.08.2015